

Regelleistungen 2021-2026 – die Statistik (be)trägt

(18. September 2025)

Vorbemerkung

Während sich die Artikel zu den Regelleistungen 2021 [1], 2022 [2] und 2023 [3] in erster Linie mit der Kritik an Einzelpositionen und vor allem der Inflationierung zu lediglich 70 Prozent befaßten, befaßt sich dieser Artikel mit dem Problem der Basis der Regelleistungen, der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), unter dem Gesichtspunkt der berücksichtigten sozialen Gruppen. Dabei geht es nicht um die sogenannten verdeckt Armen, sondern darum, daß mit Hilfe einer bestimmten Auswahl und Gewichtung eigentlich verbotene Zirkelschlüsse statistisch „verkehrsfähig“ gemacht werden.

Dabei sollten die Leserinnen und Leser immer im Hinterkopf behalten, daß es sich beim Bundesstatistikamt nicht um eine unabhängige wissenschaftliche Institution handelt, sondern um einen weisungsgebundenen (Beamten-)Apparat.

Und an das Bundesverfassungsgericht folgender Hinweis: Vielleicht sollte das Bundesverfassungsgericht, wenn es in Zukunft mal wieder über die Verfassungsgemäßheit der Regelleistung zu entscheiden hat, berücksichtigen, daß eine 30-Prozent-Quote angesichts in der Gesellschaft zunehmender prekärer Arbeitsverhältnisse bei der Berechnung der Höhe der Regelleistung nicht mehr opportun ist.

Erheblichkeit

Laut Bundessozialgericht – die Rechtsprechung erfolgte zum § 21 Abs. 6 SGB II – sind als *erheblich* Beträge anzusehen, wenn sie z.B. „*knapp 14 Prozent am maßgeblichen Regelbedarf*“ betragen [4].

Aber auch niedrigere Anteile wurden vom BSG Betroffenen schon zugesprochen: So 27,20 Euro Fahrtkosten zur Ausübung des Umgangsrechts gemäß § 21 Abs. 6 SGB II [5], was einem Regelleistungsanteil von knapp 8 Prozent (2010) entspricht. Ebenso wurde ein Betrag von 20,45 Euro monatlich vom BSG als nicht mehr für einen Bagatellbetrag gehalten [6]. Die Rechtsprechung erging zu § 73 SGB XII, ab 2011: § 21 Abs. 6 SGB II. Das entsprach seinerzeit (2007) einem Regelleistungsanteil von 6 Prozent.

„Der Senat hat zudem keine Zweifel, dass bei einem regelmäßigen monatlichen Aufwand von - mindestens - 20 Euro ein erhebliches Abweichen von dem durch-schnittlichen Bedarf besteht (...).“ [7]. Dies entspricht 5 Prozent der Regelleistung (2016).

Beträge von „1,88 % bzw 1,69 % des maßgeblichen Regelbedarfs“ wurden hingegen als unerheblich angesehen [8].

Gesundheit (körperliche Unversehrtheit Art. 2 Abs. 2 GG)

Nahrungsmittelpreise stellen einerseits statistisch gesehen kein Problem dar: sie steigen – mit Ausnahme des Jahres 2009 auf dem Höhepunkt der internationalen Finanzkrise – immer.

Andererseits ergibt sich dennoch das Problem der Gewichtung, wenn eine gesunde Ernährung unterstellt wird, also von Obst und Gemüse hauptsächlich ausgegangen wird. Erhellende statistische Interpretationen sind nicht zu finden [9]. Erschwert wird das Ganze noch dadurch, daß das Bundesstatistikamt mittlerweile alle fünf Jahre das Basisjahr ändert (2005, 2010, 2015, 2020, 2025).

Zwar empfiehlt das Robert-Koch-Institut viel Obst und Gemüse zu essen [10], dies schlägt sich aber nicht in der EVS nieder. Hinzu kommt die Gewichtung innerhalb der statistischen Erhebung, wo Obst und Gemüse etwa gleich stark gewichtet sind wie Fleischprodukte, also die vom RKI geforderte gesunde Ernährung sich zumindest in der Regelleistung nicht wiederfindet.

Wegen der gesunden Ernährung [10] muß die EVS-Abteilung 01 neu ermittelt werden. Gerade für arme Menschen ist eine gesunde Ernährung lebenswichtig:

„Lebenserwartung: Wer wenig hat, ist früher tot: ... laut einer Studie des Robert Koch Instituts (RKI) sterben Männer, die an oder unter der Armutsgrenze leben, im Schnitt 10,8 Jahre früher als wohlhabende Männer. Bei Frauen beträgt die Differenz circa acht Jahre“ [11].

EVS-befragte Sozialgruppen

Laut BTDrs. 18/10337, Seite 4 setzte sich bei der EVS 2013 die Sozialstruktur der Referenzhaushalte für die Ermittlung der Regelleistung wie folgt zusammen: Erwerbstätige 22,8 %, Arbeitslose 11,9 %, Rentner/innen 43,4 %, Studenten/ Studen-tinnen 17,2 %, sonstige Nichterwerbstätige (4,7 %); ferner männliche Haupteinkom-mensperson 36,5 % und weibliche 63,5 %.

Laut BTDrs. 19/23636, Seiten 7/8 setzte sich bei der EVS 2018 die Sozialstruktur der Referenzhaushalte für die Ermittlung der Regelleistung wie folgt zusammen: Erwerbstätige 27,2 %, Arbeitslose 8,7 %, Rentner/innen 40,0 %, Studenten/ Studen-tinnen 19,1 %, sonstige Nichterwerbstätige (5,0 %); ferner männliche Haupteinkom-mensperson 35,5 % und weibliche 64,5 %.

Für den hier betrachteten Zeitraum der Regelleistungen 2021 bis 2026 ist die EVS 2018 maßgeblich. Es wird davon ausgegangen, daß sich diese Zahlenwerte für die EVS 2023 nicht grundlegend anders darstellen werden, zumal die EVS 2023 erst 2027 zur Bestimmung der Regelleistung ab 2027 herangezogen wird.

Studentinnen und Studenten

Daraus folgt hinsichtlich der Gruppe der Studentinnen und Studenten:

„Die Hälfte der Studierenden mit eigener Haushaltsführung verfügt über ein Netto-äquivalenzeinkommen von weniger als 867 Euro pro Monat.“ [12]

„Die Hälfte der Studierenden mit eigener Haushaltsführung verfügte zuletzt über ein Nettoäquivalenzeinkommen von weniger als 930 Euro pro Monat.“ [13]

Sowohl der Betrag von 867 Euro als auch der von 930 Euro ermöglicht gerade ein-mal die Deckung der Regelleistung i.H.v. 502,- Euro (2023) bzw. 563,- Euro (2024-2026) plus der KdUH je nach Studienort (Berlin 650 Euro, Sachsen-Anhalt 350 Euro [14]; die mit dem Studium verbundenen Ausgaben sind damit nicht mehr abgedeckt. Daß Studentinnen und Studenten bei der EVS berücksichtigt werden, ergibt sich aus „Ü1: Erfasste und hochgerechnete Haushalte sowie durchschnittliche Haushalts-größe nach ausgewählten Merkmalen 2018 für den Erhebungsteil Haushaltbuch“ [15].

Das Bundesverfassungsgericht hat aktuell entschieden:

„1. Der Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) sichert die menschen-würdige Existenz derjenigen, die hierzu selbst nicht in der Lage sind, und ist auf die dazu unbedingt notwendigen Mittel beschränkt. Er besteht nicht, wenn diese Bedürftigkeit etwa durch Aufnahme einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit beendet oder vermieden werden kann, auch wenn dann die Ausübung bestimmter grundrechtlicher Freiheiten wie die nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Durchführung eines Hochschulstudiums nicht möglich sein sollte.“ [16]

Nicht nur, daß es ein Treppenwitz der Geschichte ist, daß derselbe Gesetzgeber das Dienstwagenprivileg für die Besserverdienenden mit Milliarden Euro subventioniert – „Laut Berechnungen des Bundesamts beträgt das jährliche Subventionsvolumen mindestens 3,1 Milliarden Euro, weniger konservative Schätzungen kämen auf mehr als fünf Milliarden Euro.“ [17] –, sondern er gleichzeitig die Regelleistung für Hilfebedürftige runterrechnet, indem an den EVS studentische Haushalte beteiligt sind, deren Einkommen unterhalb des Existenzminimums liegt. Somit liegt ein Zirkelschluß vor. Das ist ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 u. 20 Abs. 3 GG.

Rentnerinnen und Rentner

Laut Statistischem Bundesamt erhielten 2021 mehr als ein Viertel der Rentnerinnen und Rentner weniger als 1000 Euro netto im Monat [18].

Die Haushalte der Rentnerinnen und Rentner gehen aber mit 40,0 % in die Bemessung der Regelleistung via EVS ein [19].

Dies führt zu einer klaren Absenkung der für ein Existenzminimum notwendigen Leistung.

Laut DRV betrug Ende 2022 die Durchschnittsrente aller Rentnerinnen und Rentner 1384,- Euro [20].

Damit liegen die Durchschnittsrenten auf „Hartz IV“- bzw. Sozialhilfenebene. Die Berücksichtigung der Ausgaben von Rentnerinnen und Rentnern bei der EVS-Befragung führt damit eindeutig zu einem Zirkelschluß zum Nachteil der Hilfebedürftigen und bei der Ermittlung einer korrekten Regelleistung.

Männer- und Frauenanteil

Frauen sind bei den Haupteinkommenspersonen zu 64,5 % und Männer zu 35,5 % bei der EVS 2018 berücksichtigt worden [21].

Es wird davon ausgegangen, daß sich diese Zahlenwerte für die EVS 2023 nicht grundlegend anders darstellen werden, zumal die EVS 2023 erst 2027 zur Bestimmung der Regelleistung herangezogen wird.

Hierbei ist noch zusätzlich zu beachten, daß der sog. *Gender Pay Gap* vom Bundesstatistikamt für 2023 mit 18 Prozent angegeben wird [22], für 2024 mit 16 Prozent [23]. „Im EU-Durchschnitt verringerte sich der Verdienstunterschied zwischen Frauen und Männern von 2015 bis 2023 von 16% auf 12%. In Deutschland ging er im selben Zeitraum von 22% auf 18% zurück.“ [22].

Grob betragen/betrugen die Anteile von Frauen und Männer

- an der Gesamtbevölkerung 51 % zu 49 % [24]
- an den Haupteinkommenspersonen 39,5 % zu 60,5 % [25], [26]

Damit liegt eine klare Datenmanipulation zuungunsten der Regelleistungshöhe vor, eine willkürliche Datenmanipulation und damit ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 i.V.m Art. 20 Abs 1 GG.

Quellen:

- [1] <http://www.herbertmasslau.de/regelleistung-2021.html>
- [2] <http://www.herbertmasslau.de/regelleistung-2022.html>
- [3] <http://www.herbertmasslau.de/regelleistung-2023.html>
- [4] BSG, Urteil vom 26. Januar 2022, Az.: B 4 AS 3/21 R, Rdnr. 24
- [5] BSG, Urteil vom 4. Juni 2014, Az.: B 14 AS 30/13 R, Rdnr. 18
- [6] BSG, Urteil vom 19. August 2010, Az.: B 14 AS 13/10 R
- [7] LSG Hamburg, Urteil vom 5. August 2021, Az.: L 4 AS 25/20
- [8] BSG, Urteil vom 26. Januar 2022, Az.: B 4 AS 81/20 R, Rdnr. 22
- [9] Statistisches Bundesamt, WISTA Nr. 2/2018, S. 103-131, Preisentwicklung 2017
- [10] RKI (mit destatis), Gesundheit in Deutschland, Berlin November 2015, Tabelle 3.8.1., Seite 198
- [11] <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Lebenserwartung-Wer-wenig-hat-ist-frueher-tot,armreich112.html>
- [12] https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/08/PD24_N044_62.html
- [13] https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/08/PD25_N045_63.html
- [14] <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/studenten-mieten-500-euro-100.html>
- [15] destatis, Fachserie 15 Heft 4, Wirtschaftsrechnungen. Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte 2018, S. 16, Ziff. 39
- [16] BVerfG, Senatsbeschuß vom 23. September 2024, Az.: 1 BvL 9/21, L.S. 1
- [17] Handelsblatt online-Ausgabe vom 29. August 2022; <https://www.handelsblatt.com/politik/steuerverguenstigungen-pendlerpauschale-dienstwagenprivileg-diese-subventionen-kosten-den-staat-viele-milliarden/28623450.html>
- [18] https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/09/PD22_N061_12_13.html
- [19] BTDRs. 19/23636, S. 7
- [20] https://www.deutsche-rentenversicherung.de › SharedDocs › Downloads › DE › Statistiken-und-***
- [21] BTDRs. 19/23636, S 8
- [22] <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-GenderPay-Gap/Tabellen/ugpg-01-gebietsstand.html>
- [23] <https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Bevoelkerung-Arbeit-Soziales/Arbeitsmarkt/GenderPayGap.html?templateQueryString=Gender+Pay+Gap>
- [24] [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit-2023-basis-2022.html?view=main\[Print\]](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit-2023-basis-2022.html?view=main[Print])
- [25] 2021: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbststaetigkeit/Publikationen/Downloads-Erwerbststaetigkeit/statistischer-bericht-mikrozensus-arbeitsmarkt-2010410217005-endergebnisse.html>
- [26] 2022: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbststaetigkeit/Publikationen/Downloads-Erwerbststaetigkeit/statistischer-bericht-mikrozensus->

arbeitsmarkt-2010410227005-erstergebnisse.html, xlsx-Datei, Reiter 12211-01, ausgewählte Altersgruppe 15-65 Jahre nach männlich und weiblich.

URL: www.herbertmasslau.com

Copyright by Herbert Masslau 2025. Frei zum nicht-kommerziellen Gebrauch. For fair use only.